

Novelle zu dem Urheberrechtsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die die Veröffentlichung von Briefen ohne Zustimmung des Verfassers auch dann untersagt, wenn diese nicht als Schriftwerke zu betrachten sind. Der Einwand, daß das Urheberrechtsgesetz sich nur mit den Rechten an Schriftwerken beschäftige und es sich in dem unterstellten Falle nicht um solche handle, ist ein formeller und verdient keine besondere Beachtung. Auch in manchen ausländischen Urheberrechtsgesetzen ist die Frage unbeschadet dieser formellen Bedenken in diesem Sinne geregelt worden.

Was von der Veröffentlichung gilt, muß natürlich auch von jeder sonstigen Art der Mitteilung gelten, durch welche der Briefinhalt gegen den Willen des Brieffschreibers zur Kenntnis von Personen gebracht wird, für die er nicht bestimmt ist, und es kann von der Unstatthaftigkeit des Gebrauchs auch in Hinsicht der gerichtlichen Benutzung keine Ausnahme gemacht werden. Der Grundsatz, daß über die Veröffentlichung und Mitteilung des Briefinhalts an andere Personen als den bestimmten Empfänger nur der Brieffschreiber zu verfügen hat, ist auch der Bewertung eines Briefes in einem Zivilprozeß gegenüber streng festzuhalten. Es dürfte der indiskreten Benutzung von Privatbriefen, die eine große Verbreitung erlangt hat, wesentlichen Eintrag thun, wenn bei Gelegenheit der Revision des Urheberrechts die Reichsgesetzgebung sich zur Anerkennung dieses Grundsatzes entschließen würde.

### Postpakete nach Rußland.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 194.)

#### II.

Es ist schon ein großer Fortschritt, daß wir in Postpaketverkehr mit Rußland getreten sind. Natürlich läßt es sich nicht sogleich bewerkstelligen, den schwerfälligen Apparat der russischen Postverwaltung umzuändern; aber jedenfalls habe ich denselben Wunsch, wie Herr Prager, daß das umständliche Einnähen der Pakete später in Wegfall kommen möchte, wenn auch nicht eine Stunde Zeit dazu gebraucht wird, — wir Leipziger machen es in 20 Minuten. Daß aber die Postpakete drei volle Tage später am Bestimmungsorte zur Ausgabe gelangen, als die bisher abgegangenen Sendungen, das dämpft die gehabte Freude.

Vorerst möge man vorsichtig sein und noch einige Zeit abwarten, bis der Apparat besser funktioniert. Man könnte sonst Gefahr laufen, Schlechteres gegen Besseres einzutauschen.  
Leipzig. Max Rube.

### Kleine Mitteilungen.

Zur Revision der deutschen Gesetze über Urheberrecht. — Zu dieser Angelegenheit findet sich im Leipziger Tageblatt die nachfolgende merkwürdige Anregung, der die beteiligten Kreise in Deutschland wohl kaum entsprechen dürften, die aber der Vollständigkeit wegen hier mitgeteilt sei. Entgegeng gehalten sei nur, daß Frankreich mit seiner Allerweltsprache in einer viel günstigeren Lage ist als Deutschland und also leicht großmütig sein kann gegenüber fremden Litteraturen. Von letzteren giebt es übrigens zur Zeit kaum eine, die in Frankreich nicht durch Gegenseitigkeitsvertrag geschützt wäre. Die Anregung lautet:

»Die angekündigte Reform des Urheberrechts scheint mit aller Vorsicht und nach Anhörung aller Beteiligten ins Leben treten zu sollen. Darauf läßt wenigstens die Thatsache schließen, daß der erste Entwurf schon mehrere Monate vor der Einleitung einer parlamentarischen Aktion den Vertrauensmännern der Regierung zugegangen ist. Man wird also die Hoffnung aussprechen dürfen, daß es sich nicht um eine bloße redaktionelle Aenderung mit Berücksichtigung einzelner Punkte, in denen das Gesetz von 1870 durch spätere internationale Abmachungen überholt ist, drehen wird, sondern die Regierung wird weitergehenden Wünschen nicht abgeneigt sein. Nun besteht in der deutschen Litteratenwelt, soweit sie sich überhaupt mit diesen ihr eigentlich recht naheliegenden Fragen beschäftigt — leider zählen nicht allzuviel Größen der Litteratur hierher —, seit längerer Zeit eine Strömung, die wohl Beachtung verdient. Einsichtsvolle Schriftsteller haben auch auf Kongressen bereits Gelegenheit genommen, dies Thema zu

behandeln. Unser geltendes Urheberrecht schützt nämlich nur den deutschen Autor vor unbefugtem Nachdruck; Autoren fremder Nationen sind nur insofern geschützt, als mit den betreffenden Staaten Abmachungen (Litteraturverträge) existieren. Litterarische Werke aus Staaten, mit denen solche Verträge nicht existieren (z. B. Rußland, Schweden, Dänemark, Türkei, Griechenland, Niederlande, Brasilien u. dergl. m.), können bei uns ohne weiteres übersetzt und nachgedruckt werden, und umgekehrt. Der Wunsch der litterarischen Kreise, soweit diese überhaupt in Betracht kommen, würde nun dahin gehen, durch das neue Gesetz einfach alle Geisteswerke vor Uebersetzung, Nachdruck, Dramatisierung, Aufführung u. s. w. zu schützen, möge der Verfasser leben, in welchem Lande er wolle. Der Vorschlag sieht auf den ersten Blick so aus, als ob er rein auf idealen Gesichtspunkten beruhe. Der russische Schriftsteller würde in Deutschland geschützt, der deutsche in Rußland vogelfrei sein. Indessen liegt dem Vorschlage doch ein gesunder Realismus zu Grunde. Wenn wir den ausländischen Autor vor Ausbeutung schützen, so zwingen wir den deutschen Verleger, der ein ausländisches Geisteswerk verlegen will, sich mit dem Autor abzufinden. Er muß den Autor und auch den Uebersetzer bezahlen, und dadurch wird das ausländische Produkt, z. B. der ausländische Roman, der jetzt in unseren Zeitschriften u. s. w. eine große Rolle spielt, verteuert. Es werden dann nur noch solche Werke des Auslandes übersetzt werden, die es wert sind, daß etwas an sie geendet wird. Der deutsche Autor wird befreit von der Schmutzkonkurrenz schlechter Uebersetzungen von auswärtigen Mittelmäßigkeiten, die ja doch im Grunde wieder bloß schlechte Nachahmungen unserer eigenen oder französischer Litteratur sind. Die deutsche Geistesarbeit steigt dadurch an Wert, an materiellem wie an ideellem, denn der von der Schmutzkonkurrenz befreite deutsche Autor wird sich von einmünder Vielschreiberei fern halten können. Der Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht ist bereits geliefert. Frankreich hat ein solches Gesetz seit 1852, und die französische Litteratur und die französischen Schriftsteller stehen geachtet da. Mögen dann immerhin ein paar Pheppiraten in Rußland oder Holland oder sonstwo die fremde Litteratur ausbeuten; sie thun es auf Kosten der Entwicklung ihrer eigenen Litteratur, und das kann unseren Schriftstellern auch nur förderlich sein. Uebrigens ist auch von Vertretern unserer Regierung anzunehmen, daß sie solchen Erwägungen nicht unzugänglich sein wird; so hat z. B. Geheimrat Reichardt vom Auswärtigen Amt bei einer internationalen Verhandlung einmal den Ausspruch gethan: »Nur das Volk hat eine Litteratur, das einen kräftigen Urheberschutz hat.«

### Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Der Büchermarkt. Monatliches Verzeichnis ausgewählter Neuigkeiten der in- und ausländischen Litteratur. 4. Jahrgang. Nr. 9. (September 1898.) gr. 8°. S. 129—144. Verlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig.

Deutsche Juristen-Zeitung. Hrg. von Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein und Dr. H. Staub. 3. Jahrg. Nr. 17. (15. August 1898.) Mit Litteraturübersicht, mitgeteilt von Professor Schulz, Bibliothekar bei dem Reichsgericht. 4°. S. 333—352. Verlag von Otto Liebmann in Berlin.

Aus dem kirchlichen Leben Braunschweigs. Festgabe für die Teilnehmer der IX. allgemeinen lutherischen Konferenz in Braunschweig am 23.—26. August 1898. Dargestellt von Hellmuth Wollermann [Verlagsbuchhändler]. gr. 8°. 176 S. Mit 1 Stahlstich und zahlreichen Abbildungen. Anhang: illustrirter Verlagskatalog von Hellmuth Wollermann in Braunschweig. Braunschweig 1898, Hellmuth Wollermann.

Kaiserliche öffentliche Bibliothek in St. Petersburg. — Aus dem für das Jahr 1897 erschienenen Bericht über die Kaiserliche öffentliche Bibliothek in St. Petersburg entnimmt die Beilage zur Allgemeinen Zeitung folgendes: Die Erwerbungen der Bibliothek im Berichtsjahr stammen teils von Uebersendung der Pflichtexemplare, teils von Geschenken von Privaten wie Behörden, teils vom Ankauf ganzer Sammlungen wie einzelner Werke, meist nichtrussischer Litteratur. Bezüglich dieser hat die Bibliothek das Bestreben, die wichtigsten Werke aus allen Zweigen der Wissenschaft, Kunst und Technik zu erwerben, frühere Lücken auszufüllen und möglichst die wichtigsten periodischen Zeitschriften wissenschaftlichen Inhalts vollständig zu besorgen. Von solchen deutschen führt der Bericht für 1897 auf: »Globus«, »Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie«. Der Zugang an Büchern, Broschüren, Flugblättern u. s. w. war 32 382 Werke in 36 312 Bänden, darunter waren gekauft 2938 Werke in 4273 Bänden, von der Censur überwiesen 16 541 Werke in 17 108 Bänden, von Behörden 4097 in 5446 Bänden, von der Bibliothek verlangte Pflichtexemplare 886 in 1007 Bänden, Geschenke aus Rußland und dem